

Protokolleintrag vom 23.05.2007

2007/283

Interpellation von Niklaus Scherr (AL) vom 23.5.2007:

Pauschalsteuerstatus für einen ausländischen Investor, Überprüfung

Von Niklaus Scherr (AL) ist am 23.5.2007 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Nach der unfreundlichen Übernahme der Sulzer durch die Everest GmbH ist es zu einer Kontroverse gekommen, ob der daran beteiligte, in der Stadt Zürich nach Firmenangaben pauschalbesteuerte Viktor Vekselberg – Verwaltungsrat der in Zürich domizilierten Renova Management AG und Mitbesitzer von OC Oerlikon und Sulzer – zu recht diesen privilegierten Steuerstatus genießt. Nach Ziffern 10 und 11 der Weisung des Steueramtes vom 28. Juli 1999 kann der Pauschalsteuerstatus bewilligt werden, wenn der Pflichtige „in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit“ ausübt. Ausgeschlossen ist dieser Status bei „Verwaltungsräten, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind“.

Ende April erklärte Viktor Vekselberg in einer Medienmitteilung: „Sulzer ist ein sehr interessantes Unternehmen mit zukunftsweisenden Produkten. Dass wir nach OC Oerlikon ein weiteres Mal in ein Schweizer Industrieunternehmen investieren, zeigt, dass die Schweiz ein guter Standort für Wachstums- und Zukunftsunternehmen ist, die international in der ersten Liga spielen.“

Bereits nach der Übernahme der der Unaxis/OC Oerlikon erklärte die Renova gegenüber der Presse: „Die Renova Group, deren Managementgesellschaft ihren Sitz in Zürich hat, verstärkt mit dem Engagement bei Unaxis ihre Aktivitäten in der Schweiz.“

Die Beteiligung an der Sulzer erfolgte über die Everest GmbH in Wien. Im Aktienregister der Sulzer wird als wirtschaftlich Berechtigter der Everest GmbH ausdrücklich Victor F. Vekselberg, 19 Bakrushina Street, Bld. 2 Apt. 15, 113054 Moskau, Russland und Susenbergstrasse 94, 800 Zürich, Schweiz aufgeführt (Medienmitteilung der Sulzer AG vom 27. April 2007).

Dass angesichts dieser aktiven Tätigkeit als Firmenaufkäufer in Zürich der am Zürichberg wohnhafte Viktor Vekselberg in der Stadt Zürich nicht zu Erwerbszwecken tätig ist, scheint ganz und gar nicht plausibel.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie wird der Erwerbsstatus einer Person, die Antrag auf Pauschalbesteuerung stellt, konkret überprüft? Kommt dem städtischen Steueramt dabei eine Mitwirkungsmöglichkeit zu?
2. Nach § 140, 147, 153 und 154 des Steuergesetzes können gegen alle Steuerveranlagungen sowohl der Steuerpflichtige wie die Wohnsitzgemeinde Einsprache resp. Rekurs resp. Beschwerde einreichen. Damit sie ihre Rechte wahrnehmen können, müssen die Gemeinden Kenntnis über die Steuerveranlagungen erhalten. Wie wird die Stadt Zürich über Steuerbescheide informiert, namentlich über den Entscheid, einer Person den Pauschalsteuerstatus zu bewilligen? Wird die Gemeinde resp. das Gemeindesteueramt bei der Gewährung des Pauschalsteuerstatus vorgängig informiert oder angehört? Wird ihr der Entscheid nachträglich zur Kenntnis gebracht? Wenn nein: Wird sich der Stadtrat dafür einsetzen, dass künftig für eine Anhörung und Information der Gemeindesteuerämter bei Gewährung der Pauschalbesteuerung zu sorgen?
3. Ist es seit Einführung der Pauschalbesteuerung 1998 schon vorgekommen, dass die Stadt Zürich in einem Pauschalsteuerfall Einsprache erhoben hat? Wenn ja: wann und welche Gemeinde?
4. Kann die Stadt Zürich in jeder Steuerperiode mittels Einsprache den einmal gewährten Pauschalsteuerstatus infrage stellen, wenn sie Anlass zur Annahme hat, dass ein Missbrauch vorliegt?
5. Kann eine rechtskräftig verfügte Pauschalbesteuerung in Revision gezogen und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Pflichtige unzutreffende Angaben über seinen Erwerbsstatus gemacht hat?
6. Ist der Stadtrat bereit, sich bei der Finanzdirektorin dafür einzusetzen, dass die Dossiers der rund 150 Pauschalbesteuerten einer Spezialprüfung unterzogen werden? Wenn nein: warum nicht?
7. Das Merkblatt des Baselstädter Steueramt enthält eine griffige und präzise Definition, was als Erwerbstätigkeit anzusehen ist, bei der eine Pauschalbesteuerung ausgeschlossen ist. Danach ist der Pauschalsteuerstatus ausgeschlossen bei einer Person, die „in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. (...) Auch eine Person, die als Angestellte oder Beauftragte einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, gilt als in der Schweiz erwerbstätig, selbst wenn diese Aktivität vorwiegend oder ausschliesslich aus dem Ausland wahrgenommen wird“. Ist der Stadtrat bereit, sich bei der Finanzdirektorin dafür einzusetzen, dass die Weisung zur Pauschalbesteuerung von 1999 im Sinne der in Baselstadt geltenden Regelung präzisiert wird? Wenn nein: warum nicht?
8. Wieviele Pauschalbesteuerte gab es 2005 und 2006 in der Stadt Zürich? Wieviel betrug die durchschnittlich entrichtete Gemeindesteuer, wieviel die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde insgesamt? Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten, wie ist die Altersverteilung (namentlich Anteil Personen im Rentenalter)?